



# Regeln Guter wissenschaftlicher Praxis (GwP) am BfS

## Vorbemerkung

Die Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz (BfS) sind im Errichtungsgesetz festgelegt. Darüber hinaus gelten für das BfS als nachgeordneter Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) Regeln und Normen der Bundesverwaltungen. Die nachfolgenden Kriterien basieren auf den Leitlinien der Deutschen Forschungsgesellschaft (DFG) und wurden entsprechend der dortigen Empfehlung an die Rahmenbedingungen und Aufgaben des BfS angepasst.

## Allgemeine Grundsätze

Die Wissenschaftler\*innen am BfS folgen den allgemeinen Prinzipien guter wissenschaftlicher Arbeit, („lege artis“ „gute fachliche Praxis“). Dabei sind Methoden, Quellen und Resultate zu dokumentieren, alle Ergebnisse konsequent kritisch zu hinterfragen, zu diskutieren und zu plausibilisieren sowie Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Kolleg\*innen zu wahren.

Weitergehende Regeln von Wissenschaftsorganisationen (u.a. [DFG](#), [DGEpi](#), [Good Laboratory Practice](#), [Good Clinical Practice](#), [Deklaration von Helsinki](#)) sind entsprechend zu beachten.

## Verantwortlichkeiten

Jede\*r trägt die Verantwortung für das eigene wissenschaftliche Verhalten. Die Hausleitung des BfS im Ganzen sowie die Leiter\*innen der verschiedenen hierarchischen Ebenen im Speziellen tragen die Verantwortung dafür, dass die Voraussetzungen für Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung erfüllt werden.

## Qualitätssicherung

Die Leitungsverantwortlichen tragen für eine ausreichende Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeit am BfS Sorge. Dazu gehören unter anderem geeignete Steuerungsinstrumente ebenso wie ein regelmäßiger Austausch zu Forschungsfragen und -ergebnissen innerhalb und außerhalb der Organisationseinheiten, bei Kolloquien und wissenschaftlichen Fachtagungen sowie durch Vorträge und Publikationen.



## Qualität vor Quantität

Im BfS hat bei der Bewertung wissenschaftlicher Arbeit Originalität und Qualität der wissenschaftlichen Arbeit Vorrang vor der Quantität.

## Aufbewahrung von Daten

Primärdaten sowie die Dokumentation von Arbeitsschritten als Grundlagen für Veröffentlichungen werden für mindestens zehn Jahre im BfS elektronisch aufbewahrt. Die erforderliche Infrastruktur ist vorhanden bzw. es stehen Repositorien wie beispielsweise das GIT Server System zur Versionsverwaltung für Software-Entwicklungsprojekte, das Digitale Online-Repositorium und Informations-System ([DORIS](#)) aber auch das elektronische Vorgangsbearbeitungssystem (E-Akte) zur Verfügung.

## Ombudsperson

Die Amtsleitung des BfS bestellt eine Ombudsperson aus den Reihen der Wissenschaftler\*innen ohne Leitungsfunktion. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederberufung ist möglich. Die Ombudsperson nimmt ihre Aufgabe als Vertrauensperson für alle Belange der guten wissenschaftlichen Praxis unabhängig von der Organisationsstruktur wahr. Die Ombudsperson berät die Wissenschaftler\*innen in allen Fragen der guten wissenschaftlichen Praxis und steht als Vertrauensperson in Konfliktfällen zur Verfügung. Sofern keine schwerwiegenden Verstöße vorliegen, die zeitnah kommuniziert werden müssen, erstattet die Ombudsperson einmal pro Jahr Bericht gegenüber der Amtsleitung.

## Wissenschaftliches Fehlverhalten

Wenn ein Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten durch Tatsachen belegt wird, informiert die Ombudsperson den direkten Vorgesetzten der verdächtigten Person und das Personalreferat. Im Zusammenwirken zwischen Ombudsperson und des Personalreferats wird sodann über das weitere Vorgehen im Sinne des in der Anlage beschriebenen Verfahrens entschieden. Hierzu gehört auch die Entscheidung über eine Beteiligung der Hausleitung. Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere die in der Anlage angeführten Punkte in Betracht.



## Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Das BfS widmet sich der Betreuung von Promovierenden sowie Bachelor- und Masterstudent\*innen. Personalauswahl und Personalentwicklung sind durch behördliche Regelungen bzw. TVöD Richtlinien sichergestellt.

Für die Betreuung im BfS gelten die hierfür angeordneten Grundsätze. Weniger erfahrene Mitarbeiter\*innen werden von erfahreneren Wissenschaftler\*innen betreut.

Die Vorgesetzten sind für die Belange wenig erfahrener wissenschaftlich tätiger Mitarbeiter\*innen offen und ansprechbar und stellen eine angemessene Betreuung sicher.

Im Falle von Fehlverhalten in diesem Punkt ist die Ombudsperson unabhängige und vertrauensvolle Ansprechperson, um die Situation nachhaltig zu verbessern.

## Autorenschaft

BfS-Autor\*innen wissenschaftlicher Publikationen haben zumindest nachvollziehbaren Anteil am Konzept oder Inhalt von Veröffentlichungen. Sogenannte „Ehrenautor\*innenschaften“ (z.B. aufgrund eines Vorgesetztenverhältnisses) sind ausgeschlossen.

Weitere Regeln zu Veröffentlichungen des BfS finden sich im Dokument „Veröffentlichungsstrategie des BfS“.

## Anträge für Forschungsvorhaben im BfS

In Anträgen für Forschungsvorhaben, die vom BfS beantragt werden, sind:

- Vorarbeiten konkret und vollständig darzustellen.
- Eigene und fremde Literatur ist genau zu zitieren. Noch nicht erschienene Publikationen sind klar zu kennzeichnen als „im Druck in ...“, „angenommen bei ...“ oder „eingereicht bei ...“.
- Projekte sind nach bestem Wissen inhaltlich so zu beschreiben, wie die Antragstellende Person beabsichtigt, sie durchzuführen.
- Kooperationen können bei der Antragsbewertung nur Berücksichtigung finden, wenn alle Beteiligten die erklärte Absicht und die Möglichkeit zu der angestrebten Zusammenarbeit haben.

Die Antragstellenden Personen und Forschungsnehmer\*innen sollen durch ihre Unterschrift auch ihre Kenntnis dieser Grundsätze dokumentieren. Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift auch die Einhaltung guter wissenschaftlicher Praxis.



## Anlage

### Verfahren zum Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens am BfS<sup>1</sup>

Bei der Anwendung dieses Verfahrens sind zivil-, straf- sowie disziplinarrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Sie dürfen durch das hausinterne Verfahren in keiner Weise eingeschränkt werden.

#### A) Grundsätze

Für die Zeit von zwei Jahren wird von der Präsidentin/dem Präsidenten des BfS eine Ombudsperson aus den Reihen der Wissenschaftler\*innen ohne Leitungsfunktion bestellt. Sofern keine schwerwiegenden Verstöße vorliegen, die zeitnah kommuniziert werden müssen, erstattet die Ombudsperson einmal pro Jahr Bericht gegenüber der Amtsleitung.

#### B) Verfahren

Die Ombudsperson geht bei dem gesamten Verfahren streng vertraulich vor.

##### 1. Vorermittlung

Im Verdachtsfall wenden sich die entsprechenden Mitarbeiter\*innen an die Ombudsperson. Für die Darstellung des Verdachts sind eindeutige Hinweise für ein Fehlverhalten vorzulegen. Die Ombudsperson entscheidet anhand der vorgelegten Hinweise und gegebenenfalls weiterer, vorsichtig einzuholender Informationen darüber, ob weitere Schritte eingeleitet werden oder nicht. Sie hat dabei gleichermaßen die Integrität der/s potentiellen Betroffenen bzw. desjenigen/derjenigen, der/die das Fehlverhalten gemeldet hat, als auch der verdächtigten Person abzuwägen.

Solange ein Fehlverhalten nicht nachgewiesen ist, gilt die Unschuldsvermutung. Bei möglicher Befangenheit der Ombudsperson können und sollen die Opfer/Informationsgeber\*innen, die verdächtigten Personen sowie die Ombudsperson selber die Befangenheit gegenüber der Amtsleitung und der Ombudsperson erklären. In diesem Fall wird für das jeweilige Verfahren eine neue Ombudsperson bestellt.

##### 2. Hauptverfahren

Die Ombudsperson verschafft sich ein umfassendes Bild von der Situation. Die Person, an die sich der Vorwurf richtet, wird um Stellungnahme gebeten. Unter Umständen sind weitere Personen zu hören.

---

<sup>1</sup> Basierend auf dem Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) in der Fassung vom August 2019



Zuvor versichert sich die Ombudsperson, dass keine Befangenheit in dem Fall vorliegt. Die entsprechenden Auskünfte sind der Ombudsperson zu geben. Die Ombudsperson bemüht sich um Klärung des Sachverhalts, die schriftliche Feststellung, ob Fehlverhalten vorliegt oder nicht, und um eine Vermittlung zwischen den Konfliktparteien innerhalb von drei Monaten.

Ist eine Vermittlung nicht erfolgreich oder deutet sich ein schwerwiegenderes Vergehen, mit möglicherweise disziplinar- und zivil-/strafrechtlichen Konsequenzen, an, so ist unverzüglich das Personalreferat zu unterrichten.

Das Personalreferat leitet ggf. weitere rechtliche Schritte ein und beteiligt die Amtsleitung sowie zuständigen Interessenvertretungen.

Als Sanktion und/oder Schutzmaßnahmen im Rahmen dieses Verfahrens kann z.B. die Rücknahme einer Veröffentlichung stehen. Darüber hinaus stehen die dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten zur Verfügung.

## Wissenschaftliches Fehlverhalten<sup>2</sup>

Fälschung wissenschaftlicher Sachverhalte beispielsweise durch:

- Erfinden/Vortäuschen von Daten,
- Verfälschen von Daten durch Verschweigen und Ausblenden „unerwünschter“ Ergebnisse, sowie durch Manipulation von Darstellungen und Abbildungen,
- wissentliches Ignorieren gegenteiliger relevanter Ergebnisse anderer,
- absichtlich verzerrte Interpretation von Ergebnissen,
- absichtlich verzerrte Wiedergabe fremder Forschungsergebnisse. Irreführung durch wissentliche Falschangaben beispielsweise bei:
  - Bewerbungen,
  - Förderanträgen und Berichten über die Verwendung von Fördermitteln,
  - Publikationen ohne entsprechende Zitate.
- Verletzung geistigen Eigentums, beispielsweise durch:
  - unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autor\*innenschaft (Plagiat),
  - Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor\*innen- oder Mitautor\*innenschaft,
  - Verweigerung eines durch angemessene Beiträge erworbenen Anspruchs anderer auf Mitautor\*innenschaft,
  - Ausbeuten, Veröffentlichen oder Zugänglichmachen von fremden, nicht veröffentlichten konkreten Ideen, Methoden, Forschungsergebnissen oder -ansätzen ohne Zustimmung des/r Berechtigten (Ideendiebstahl),
  - Wissentliches Verschweigen wesentlicher relevanter Vorarbeiten anderer,
  - Verfälschung des Inhalts eines Werks.

---

<sup>2</sup> Anmerkung: Der nachfolgende Katalog bedeutet weder, dass keine darüberhinausgehenden Tatbestände möglich wären, noch, dass alle darin enthaltenen Tatbestände vorgesehen werden müssten.



- Sabotage durch böswillige Beschädigung, Zerstörung oder Manipulation von Arbeitsmitteln, beispielsweise von Daten, Unterlagen und Software.
- Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten anderer kann sich beispielsweise ergeben durch:
  - Aktive Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
  - Mitwissen und Tolerieren des Fehlverhaltens anderer,
  - Mitautor\*innenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
  - Grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.